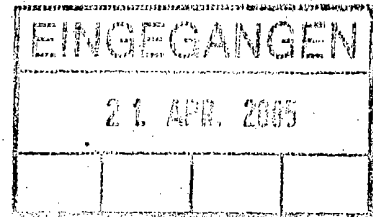




Ausfertigung  
VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 11 A 7227/03

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Walliczek und andere,  
Kampstraße 27, 32423 Minden, - Wa.1376.11.03.gl -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 2753 200-475 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2753 200-475 -

Streitgegenstand: Asyl und Aufenthaltsbeendigung

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 11. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 19. April 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Simon als Einzelrichter für Recht erkannt:

Unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 09.12.2003 wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Im übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu drei Vierteln und die Beklagte zu einem Viertel; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.



**Tatbestand:**

Die im Jahre 1974 in Markabe/Syrien geborene Klägerin ist kurdische Volkszugehörige yezidischen Glaubens. Sie reiste im April 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und meldete sich am 10.04.2002 in Braunschweig als Asylsuchende. Bei ihrer Anhörung am 11.04.2002 gab sie an, sie sei am 06.04.2002 mit einem weitläufigen Verwandten namens [redacted] von Damaskus nach Frankfurt geflogen, weil sie krank sei und hoffe, bei Verwandten in der Bundesrepublik unterkommen zu können. Sie habe insbesondere Schwierigkeiten mit dem Atmen und Schmerzen in den Beinen. Für die Einreise habe sie einen syrischen Reisepass benutzt, der ihr jedoch von ihrem Begleiter abgenommen worden sei. Sie sei verwitwet und habe in ihrem Heimatdorf zuletzt mit einer unverheirateten Tochter zusammengelebt. Diese Tochter habe mitkommen wolle, jedoch keine ausreichenden Ausreisepapiere besessen. Sie mache sich nunmehr Sorgen, dass ihre Tochter von Moslems entführt werden könne. Sie habe noch zwei weitere verheiratete Töchter in Syrien, zu denen sie jedoch nicht ziehen könne. Die Familie habe eine Landwirtschaft mit 150 Dönüm Land besessen, inzwischen jedoch alles verkauft. Eine in Deutschland lebende Adoptivtochter habe sich bereit erklärt, sich um sie zu kümmern.

Die Klägerin legte ein ärztliches Attest des I , Landesbergen, vom 27.08.2003 vor, in der ihr u. a. eine schwere Gonarthrose bds., Sehstörung, Depression, Schwindelattacken bei V. a. cerebrovaskuläre Insuffizienz, Zustand n. Hepatitis A, Angstzustände, KHK, Sodbrennen, Keloid, LWS-Syndrom, Arthralgie Sprunggelenk, Obstruktive Bronchitis, Leberschaden diagnostiziert worden sind. In der Bescheinigung heißt es, dass bei Rückkehr der Klägerin in die Heimat eine dramatische Verschlechterung der Erkrankungen nicht auszuschließen wäre; ob eine ausreichende medizinische Versorgung in der Heimat möglich ist, könne nicht beurteilt werden.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 09.12.2003 als unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen und forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen; andernfalls drohe ihr die Abschiebung nach Syrien. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Klägerin aufgrund ihrer Volks- und Religionszugehörigkeit in Syrien politische Verfolgung nicht drohe und der Rückkehr der Klägerin in ihre Heimat auch aus Sicht ihres Gesundheitszustandes keine Abschiebungshindernisse entgegenstünden. Zwar sei davon auszugehen, dass es sich bei der Klägerin um eine kranke und hilfsbedürftige Frau handele; jedoch habe nicht bestätigt werden können, dass ihr im Falle der Rückkehr mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit tatsächlich eine erhebliche Verschlechterung ihres Zustandes drohe. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass es sich im Wesentlichen um eine alterbedingte Krankheit und Hilfsbedürftigkeit handele, die nicht als zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse angesehen werden könnten. Die Klägerin könne von den in Syrien lebenden Töchtern versorgt werden, wozu sie nach der yezidischen Tradition auch verpflichtet sei.

Hiergegen hat die Klägerin am 23.12.2003 Klage erhoben, ohne diese näher zu begründen. In einer Stellungnahme vom Februar 2004 erklärt sie, der benannte sei kein persönlicher Bekannter von ihr gewesen, sondern lediglich ein Bekannter von Bekannten, welcher im Dorf dieser Bekannten gewohnt habe. Zu ihren Töchtern in Syrien habe sie keinen Kontakt mehr; insbesondere werden sie von ihnen nicht mehr mit Medikamenten versorgt. Für ihre Einreise könne sie drei Zeugen benennen, deren Namen ( ), S und S ) seien.

Das Europäische Zentrum für kurdische Studien habe ihr unter dem 23.06.2004 schriftlich bestätigt, dass zwar alle von ihr benötigten Medikamente auch in Syrien erhältlich und grundsätzlich bezahlbar seien. Psychische Erkrankungen seien in den ländlichen Bereichen des Bezirkes Hassaka jedoch nur sehr bedingt behandelbar. Auch eine Psychologische Behandlung sei dort nur bedingt möglich. Ihr schlechter Gesundheitszustand sei erst jüngst unter dem 19.07.2004 ärztlich bescheinigt worden.

Am 06.01.2005 hat sich die Klägerin einer amtsärztlichen Untersuchung durch das Gesundheitsamt Nienburg unterzogen. In der Stellungnahme vom 25. 01. 2005 ist u. a. ausgeführt, das Erkrankungsbild der Klägerin lasse es unmöglich erscheinen, sich im Heimatland ohne jedwede familiäre Hilfe zurecht zu finden und für eine adäquate medizinische Versorgung aufzukommen. Es sei nicht auszuschließen, dass bei Rückführung in das Heimatland auch eine akute Suizidalität bestehe.

Aufgrund des Gutachtens hat die Klägerin ihr Begehren eingeschränkt und beantragt,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG in ihrer Person vorliegen.

Im übrigen hat sie die Klage mit Schriftsatz vom 09.03.2005 zurückgenommen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten, der in seinen wesentlichen Teilen Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet.

### Entscheidungsgründe:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren gem. § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Im übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt werden. Für die Anwendung dieser Vorschrift, die seit dem 01.01.2005 an die Stelle des § 53 Abs. 6 AuslG getreten ist, geltend die zum Ausländerrecht entwickelten Grundsätze mit der Maßgabe, dass das der Behörde eingeräumte Ermessen zugunsten des Betroffenen ausdrücklich reduziert worden ist. Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg, der die Kammer folgt, besteht eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit eines Ausländers auch dann, wenn im Heimatland unter Berücksichtigung der besonderen persönlichen Situation ein der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) entsprechendes wirtschaftliches Existenzminimum nicht zur Verfügung steht (Urt. v. 28.10.2003 - 2 L 3458/99 -).

Die 78-jährige Klägerin hat glaubhaft dargetan, dass ihr eine altersangemessene, ärztliche Grundversorgung umfassende Lebensführung ohne fremde Hilfe in ihrer Heimat nicht mehr möglich ist und solche Hilfe nicht zur Verfügung steht. Aufgrund ihres amtsärztlich bestätigten, z.T. altersbedingten Krankheitsbildes muss im Falle ihrer Rückkehr nach Syrien nicht nur mit einer drastischen Verschlechterung ihres Allgemeinbefindens, sondern unter Umständen mit der Selbsttötung der Klägerin gerechnet werden. Da nach den aktuellen Berichten des Auswärtigen Amtes über die Asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Syrien über die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln hinaus dort kein soziales Netz besteht, wäre sie auf männlichen Schutz und männliche Fürsorge angewiesen; solchen Schutz genießt die Klägerin nach ihren glaubhaften Angaben nicht mehr. Aufgrund ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes ist es ihr auch unmöglich, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und sich auf diese Weise ihr Existenzminimum zu sichern. Auf die amtsärztliche Stellungnahme vom 25.01.2005 wird im übrigen Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO.

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils entweder durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder durch eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamtinnen, Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristinnen oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamtinnen, Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

gez. Dr. Simon

**Ausgefertigt**

Hannover, den 20. 4. 05

Kappell

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts Hannover

